

## Tit. 4.2 RdSchr. 12c

### Gemeinsame Verlautbarung zur Dauer des Anspruchs auf Krankengeld nach § 48 SGB V

---

**Titel:** Gemeinsame Verlautbarung zur Dauer des Anspruchs auf Krankengeld nach § 48 SGB V

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 12c

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

#### Tit. 4.2 RdSchr. 12c – Versicherung mit Krankengeldanspruch

Für die Beurteilung, ob der Anspruch auf Krankengeld bei Beginn einer neuen Blockfrist entsteht, sind neben den "besonderen" Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 SGB V stets die "Grund"-Voraussetzungen für den Krankengeldanspruch ( § 44 SGB V ) zu prüfen. Ein Neuanspruch auf Krankengeld besteht deshalb nur dann, wenn die bei Eintritt der erneuten Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit sowie zum Zeitpunkt des Entstehens des Krankengeldanspruchs nach § 46 SGB V bestehende Versicherung einen Anspruch auf Krankengeld einschließt. Hierdurch wird klargestellt, dass sowohl für Bezieher der in § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB V genannten Leistungen als auch für Versicherte, deren Krankengeldanspruch nach § 44 Abs. 2 SGB V ausgeschlossen ist (Ausnahme: Versicherte nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V , die das Options-Krankengeld gewählt haben), auch bei Wiedererkrankungen kein Anspruch auf Krankengeld besteht.